

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 27. April 2022**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-39.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Höchststudienzeiten.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen.....	5
§ 36 Modul Masterarbeit	6
§ 37 Inkrafttreten.....	7
Anhang: Eignungsverfahren und Vergabeverfahren für den universitären Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie.....	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

¹Der Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften bestellt auf Vorschlag des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der im Fach tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

§ 31

Studienbeginn, Regelstudienzeit und Höchststudienzeiten

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie wird ein mindestens sechssemestriger Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss in Psychologie im Umfang von 180 ECTS mit einer Gesamtnote von

mindestens 2,5 vorausgesetzt. ²Dieser muss die in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geforderten Inhalte abdecken.

(2) Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des schriftlichen Eignungsverfahrens gemäß Anhang.

(3) Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der gemäß Zulassungszahlsatzung der Otto-Friedrich-Universität zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird ein Vergabeverfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz vom 9. Mai 2007 (GVBl.S. 320) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziele des Studiums sind,

- a) den Studierenden die in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geforderten theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln;
- b) die Studierenden in die Lage zu versetzen, fortgeschrittene Forschungsmethoden im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie selbst anzuwenden und kritisch zu beurteilen;
- c) die Studierenden zu befähigen, psychodiagnostische Verfahren selbständig auszuwählen, anzuwenden und auszuwerten, psychologische Gutachten zu erstellen und Behandlungspläne im therapeutischen Setting zu erstellen sowie
- d) wesentliche theoretische Konzepte an andere Berufsgruppen und Fachfremde, insbesondere Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen, verständlich kommunizieren;
- e) Die Studierenden sollen berufliches Selbstverständnis entwickeln, welches die ethischen Grundlagen psychotherapeutischen Handelns in den Mittelpunkt stellt.
- f) Die Studierenden können in verschiedenen professionellen Situationen (wissenschaftlich; praktische psychotherapeutische Tätigkeit) klinisch-psychologisches Wissen einbringen, anwenden und für sich relevante Rollenaufgaben anhand theoretischer Fundierung eigenständig reflektieren.
- g) Die Absolventinnen und Absolventen haben in einem Selbsterfahrungsseminar gelernt, ihre eigene Rolle im therapeutischen Prozess im Bezug zu ihrem eigenen Selbst zu reflektieren und die Patient-Therapeut-Beziehung zu analysieren und

- h) sind in der Lage, Strategien zur eigenständigen und problemorientierten Vertiefung ihres Wissens anzuwenden und ihr Wissen systematisch aufzubereiten.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Science“ sind Module im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS zu erbringen. ²Der Studiengang beinhaltet fachwissenschaftliche Pflichtmodule einschließlich eines forschungsorientierten Praktikums im Umfang von 55 ECTS und die Modulgruppe Berufsqualifizierende Tätigkeit mit 35 ECTS. ³Zusätzlich ist das Modul Masterarbeit mit 30 ECTS zu absolvieren.

§ 35

Module und Modulprüfungen

(1) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie sind folgende Pflichtmodule zu erbringen:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Wissenschaftliche Vertiefung	keine	Portfolio oder Klausur	10
Vertiefte Forschungsmethodik	keine	mündliche Prüfung	10
Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung	keine	Klausur	10
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	keine	Klausur	11
Angewandte Psychotherapie	keine	mündliche Prüfung	5
Dokumentation, Evaluation und Selbstreflexion in der Psychotherapie	keine	Portfolio	4
Forschungsorientiertes Praktikum II- Psychotherapieforschung	keine	Praktikumsbericht	5

(3) ¹In der Modulgruppe Berufsqualifizierende Tätigkeit sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie	keine	Portfolio	15
Berufsqualifizierende Tätigkeit III – vertiefte Praxis der Psychotherapie	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)	20

²Das Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit III beinhaltet berufsqualifizierende Praktika im Umfang von insgesamt mindestens 600 Stunden, die in Einrichtungen der stationären bzw. ambulanten psychosozialen Gesundheitsversorgung zu absolvieren sind. ³Davon entfallen mindestens 450 Stunden auf ein stationäres oder teilstationäres Praktikum und mindestens 150 Stunden auf ein ambulantes Praktikum

(4) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 36

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem in einem Spezialgebiet der Klinischen Psychologie und Psychotherapie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren.

(3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Die Masterarbeit kann nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(6) ¹Die Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Zweibegutachtung vorzunehmen. ⁴Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren

Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Anhang: Eignungsverfahren und Vergabeverfahren für den universitären Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob neben den in § 32 Abs. 1 genannten formalen Zugangsvoraussetzungen eine individuelle Eignung für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Bamberg vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. ²Die Anforderungen beinhalten über die formalen Zugangsvoraussetzungen hinaus fundierte Kenntnisse in den Grundlagen der Klinischen Psychologie, der Neuropsychologie und/oder Biologischen Psychologie, der Allgemeinen Psychologie, der Statistischen Methoden und/oder Grundlagen Psychologischer Diagnostik sowie berufspraktischer Grundkenntnisse im Bereich der Psychotherapie.

2. Bewerbung

2.1. ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester für das erste und für höhere Fachsemester des Studiengangs durchgeführt.²Die Anträge auf Zulassung sind in der durch Aushang und auf den Webseiten der Universität Bamberg bekannt gegebenen Form zu stellen. ³Bewerbungsschluss ist der 1. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist).

2.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis des gemäß § 32 Abs. 1 qualifizierenden Studiums. Das Abschlusszeugnis kann bis spätestens 15. September eines Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfrist).
- ein Transcript of Records, das insgesamt einen Leistungsstand von mindestens 96 ECTS-Punkte aufweist und in dem mindestens folgende Leistungen nachgewiesen werden:
 - a) 25 ECTS-Punkte in den folgenden Wissensbereichen: Allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation; differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie; Entwicklungspsychologie; Sozialpsychologie; biologische Psychologie; kognitiv-affektive Neurowissenschaften.
 - b) 4 ECTS-Punkte Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten;
 - c) 4 ECTS-Punkte Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten;
 - d) 2 ECTS-Punkte Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten;

- e) 8 ECTS-Punkte Lehre psychischer Störungen (Störungslehre);
- f) 12 ECTS-Punkte psychologische Diagnostik;
- g) 8 ECTS-Punkte Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie;
- h) 2 ECTS Prävention und Rehabilitation im psychotherapeutischen Handeln;
- i) 15 ECTS psychologische Methodenlehre;
- j) 2 ECTS Berufsethik und Berufsrecht;
- k) 11 ECTS berufspraktische Einsätze in Einrichtungen der psychosozialen Gesundheitsversorgung mit Betreuung durch approbierten psychologischen oder ärztlichen Psychotherapeuten oder Psychotherapeutin.

Die Nachweise gemäß Buchstaben d), g), h) und k) werden nicht für die Zulassung zum Eignungsverfahren vorausgesetzt und können bis spätestens 15. September eines Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

2.3. ¹Ist das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen. ²Sofern weder das Abschlusszeugnis noch das Transcript of Records ECTS-Punkte aufweisen, ist ein Exemplar der Prüfungs- und Studienordnung, gegebenenfalls mit amtlich beglaubigter Übersetzung in Deutsch oder Englisch, beizufügen.

2.4. Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester sind neben den Nachweisen gemäß Nr. 2.2. und 2.3. folgenden Unterlagen einzureichen:

- Nachweis über die Immatrikulation in einem Masterstudiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, der die in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geforderten Inhalte abdeckt.
- Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS, die im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie anrechenbar sind. Die zur Anrechnung nachzuweisenden Prüfungs- und Studienleistungen können bei Bewerbungen für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. September und bei Bewerbungen für das jeweilige Sommersemester bis zum 1. März nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

2.5. Die Zulassung zum Eignungsverfahren und zu einem gegebenenfalls durchzuführenden Vergabeverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2. - 2.4. genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.

3. Eignungskommission

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einer Kommission („Eignungskommission“). ²Die Kommission setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern zusammen,

die von der Fakultät bestimmt werden. ³Mindestens eine weitere Hochschullehrerin bzw. ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Der Kommission können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer in der Kommission eine Mehrheit haben. ⁶Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.

4. Qualifikationsfeststellung, Umfang, Inhalt und Bewertung des schriftlichen Eignungstests

4.1. ¹Im schriftlichen Eignungstest wird in Ergänzung zu den in § 32 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen fachliche Eignung festgestellt. ²Der Test wird im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß §10a APO durchgeführt. ³Die Testdauer beträgt 60 Minuten. ⁴In dem Test soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über ein vertieftes Verständnis in abstrakten und logischen, psychologischen Fragestellungen, über ein vertieftes Vermögen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Analyse solcher Problemstellungen im Rahmen der klinischen Psychologie und Psychotherapie und zur selbständigen Erarbeitung von adäquaten Lösungsmöglichkeiten verfügt. ⁵Hierzu sind in jedem Bereich zehn Fragen zu beantworten:

- Für den Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie besondere Kenntnisse und Kompetenzen in der Biologischen, Klinischen und Gesundheitspsychologie;
- Für den Bereich der klinisch-psychologischen Störungslehre, der klinisch-psychologischen Verfahrenslehre sowie der klinischen Kinder- und Jugendlichen-Psychologie besondere Kenntnisse und Kompetenzen über psychische Störungen und psychotherapeutische Verfahren;
- für den Bereich Grundlagen der Psychologie Kenntnisse in Lernpsychologie, Motivation und Emotion, Wahrnehmungspsychologie sowie Entwicklungspsychologie;
- für den Bereich psychologische Diagnostik besondere Kenntnisse in klinisch-psychologischer Diagnostik.

4.2. ¹Der Termin für die Durchführung des Tests ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat spätestens 48 Stunden vor dem Termin des Tests schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen, dass sie bzw. er am Test teilnehmen wird. ³Wer die Bestätigung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß vorlegt und wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁴Sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bestätigung gemäß Satz 2 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß vorlegen konnte und wenn sie oder er aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungstest verhindert

ist, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis zum Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

- 4.3. ¹Die Erstellung des Tests und dessen Bewertung erfolgen gemäß den allgemeinen Bestimmungen in § 10a Sätze 5 – 12 APO. ²Darüber hinaus gilt, dass für jede Frage in den vier Bereichen gemäß Nr. 4.1. Satz 5 die zu erreichende Punktzahl festgelegt wird. Auf jeden Bereich entfällt ein Viertel der insgesamt zu erreichenden Punkte.

²Der Test wird wie folgt bewertet:

100% bis 95,1% der maximalen Testpunktzahl: 15 Punkte;

95% bis 90,1% der maximalen Testpunktzahl: 14 Punkte

90% bis 85,1% der maximalen Testpunktzahl: 13 Punkte

85% bis 80,1% der maximalen Testpunktzahl: 12 Punkte

80% bis 75,1% der maximalen Testpunktzahl: 11 Punkte

75% bis 70,1% der maximalen Testpunktzahl: 10 Punkte

70% bis 65,1% der maximalen Testpunktzahl: 9 Punkte

65% bis 60,1% der maximalen Testpunktzahl: 8 Punkte

³Die Eignung gilt als festgestellt, wenn im Eignungstest mindestens 60,1 % der Gesamtpunktzahl erreicht wird.

- 4.4. ¹Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die im Eignungstest weniger als 60,1 % der Gesamtpunktzahl erreicht haben, können am Termin im Folgejahr erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

5. Festlegung und Bekanntgabe der Eignungsfeststellung

5.1. Der Ablauf und das Ergebnis des Verfahrens sind zu dokumentieren.

5.2. ¹Nach Entscheidung teilt die Eignungskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis der Eignungsfeststellung mit. ²Ablehnende Bewerberinnen und Bewerber, die als nicht geeignet eingestuft werden, erhalten einen Bescheid, der mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

6. Geltungsdauer einer nachgewiesenen Eignung

¹Der Nachweis der Eignung gilt nur für die Studienaufnahme im aktuellen Semester.

²Für Bewerbungen für höhere Fachsemester gilt der Nachweis der Eignung auch für die beiden folgenden Semester.

7. Vergabeverfahren

¹Im Vergabeverfahren gemäß § 32 Abs. 4 wird für die Durchschnittsnote, die im qualifizierenden Studiengang gemäß § 32 Abs. 1 erreicht wurde, eine Punktzahl vergeben:

Durchschnittsnote 1,0	15 Punkte;
Durchschnittsnote 1,1	14 Punkte;
Durchschnittsnote 1,2	13 Punkte;
Durchschnittsnote 1,3	12 Punkte;
Durchschnittsnote 1,4	11 Punkte;
Durchschnittsnote 1,5	10 Punkte;
Durchschnittsnote 1,6	9 Punkte;
Durchschnittsnote 1,7	8 Punkte;
Durchschnittsnote 1,8	7 Punkte;
Durchschnittsnote 1,9	6 Punkte;
Durchschnittsnote 2,0	5 Punkte;
Durchschnittsnote 2,1	4 Punkte;
Durchschnittsnote 2,2	3 Punkte;
Durchschnittsnote 2,3	2 Punkte;
Durchschnittsnote 2,4	1 Punkte;
Durchschnittsnote 2,5	0 Punkte.

²Zu dem auf diese Weise ermittelten Punktwert wird die im Eignungstest erreichte Punktzahl hinzugerechnet. ³Anhand des so gebildete Gesamtscores wird eine Rangliste der für den Studiengang qualifizierten und geeigneten Bewerberinnen und Bewerber erstellt. ⁴Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz. ⁵Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. November 2021 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der Universitätsleitung vom 9. März 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. April 2022.

Bamberg, 27. April 2022

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 27. April 2022 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. April 2022.